



ERZBISTUM HAMBURG KIRCHLICHES AMTSBLATT

30. JAHRGANG | HAMBURG, 29. NOVEMBER 2024 | NR. 10

INHALT:

Art.: 101 Botschaft zum achten Welttag der Armen 2024	137	Heilige Birgitta, der Pfarrei Seliger Eduard Müller, der Pfarrei Heilige Elisabeth, der Pfarrei Heilig Geist, der Pfarrei Heilige Josefina Bakhita, der Pfarrei Heiliger Martin, der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, der Pfarrei St. Nikolaus und in der Pfarrei St. Vicelin vom 25. November 2024	144
Art.: 102 Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Hamburg sowie für Forschungszwecke vom 25. November 2024	140	Art. 106 Mitteilung über die Profanierung einer Kapelle	147
Art. 103 Anpassung der Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe	142	Art. 107 Ankündigung Afrikatag 2025	147
Art. 104 Dekret zur Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Pfarrei St. Anna, der Pfarrei Seliger Eduard Müller, der Pfarrei Heiliger Martin und der Pfarrei St. Maximilian Kolbe vom 25. November 2024	143	Art. 108 Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2024	148
Art. 105 Dekret zur Ernennung von Personen zu Gemeindebeauftragten der Pfarrei St. Anna, der Pfarrei St. Ansverus, der Pfarrei		Art. 109 Einstellung der Beilage „Amtsblatt Plus“ – Nutzung von Alternativangeboten	148
		Art. 110 Terminanfragen an Erzbischof Dr. Heße für das Jahr 2026	148
		Art. 111 Hinweis – Personalchronik November entfällt	148

Art. 101

Botschaft zum achten Welttag der Armen 2024

Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. Sir 21,5)

1. Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. Sir 21,5). Im Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, und im Hinblick auf das ordentliche Jubiläum 2025 ist diese Aussage biblischer Weisheit umso angemessener, um uns auf den achten Welttag der Armen vorzubereiten, der am 17. November 2024 stattfinden wird. Die christliche Hoffnung schließt auch die Gewissheit ein, dass unser Gebet vor das Angesicht Gottes gelangt; aber nicht irgendein Gebet: das Gebet des Armen! Denken wir über dieses Wort nach und „lesen“ wir es auf den Gesichtern und in den Geschichten der Armen, denen

wir in unseren Tagen begegnen, damit das Gebet zu einem Weg der Gemeinschaft mit Ihnen wird und wir ihr Leid teilen.

2. Das Buch *Jesus Sirach*, auf das wir uns beziehen, ist nicht sehr bekannt und verdient es, entdeckt zu werden wegen der Fülle der Themen, die es anspricht, besonders wenn es die Beziehung des Menschen zu Gott und zur Welt berührt. Sein Autor, Ben Sira, ist ein Lehrer, ein Schriftgelehrter aus Jerusalem, der wahrscheinlich im 2. Jahrhundert v. Chr. schrieb. Er ist ein weiser Mann, der in der Tradition Israels verwurzelt ist und über verschiedene Bereiche des menschlichen Lebens lehrt: von der Arbeit bis zur Familie, vom Leben in der Gesellschaft bis zur Erziehung der Jugend; er widmet sich den Fragen des Glaubens an Gott und der Einhaltung des Gesetzes. Er behandelt die nicht

einfachen Probleme der Freiheit, des Bösen und der göttlichen Gerechtigkeit, die auch für uns heute sehr aktuell sind. Ben Sira, inspiriert vom Heiligen Geist, möchte allen den Weg zu einem weisen und würdigen Leben vor Gott und den Brüdern und Schwestern aufzeigen.

3. Eines der Themen, dem dieser heilige Schriftsteller am meisten Raum widmet, ist *das Gebet*. Er tut dies mit großem Eifer, weil er seine persönliche Erfahrung zum Ausdruck bringt. In der Tat könnte keine Schrift über das Gebet wirkungsvoll und fruchtbar sein, wenn sie nicht von denen stammt, die jeden Tag in Gottes Gegenwart weilen und auf sein Wort hören. Ben Sira erklärt, dass er schon in seiner Jugend nach Weisheit strebte: „Als ich noch jung war, bevor ich auf Wanderschaft ging, habe ich offen in meinem Beten Weisheit gesucht“ (*Sir 51,13*).
4. Auf seinem Weg entdeckt er eine der grundlegenden Wirklichkeiten der Offenbarung, nämlich die Tatsache, dass die Armen einen bevorzugten Platz im Herzen Gottes einnehmen, dass Gott angesichts ihres Leidens sogar „ungeduldig“ ist, bis er ihnen Gerechtigkeit widerfahren lässt: „Das Gebet eines Demütigen durchdringt die Wolken, und bevor es nicht angekommen ist, wird er nicht getröstet und er lässt nicht nach, bis der Höchste daraufschaute. Und er wird für die Gerechten entscheiden und ein Urteil fällen. Und der Herr wird gewiss nicht zögern und nicht langmütig sein gegen die Unbarmherzigen“ (*Sir 35,21–22*). Gott kennt die Leiden seiner Kinder, denn er ist ein aufmerksamer und fürsorglicher Vater für alle. Als Vater kümmert er sich um diejenigen, die ihn am meisten brauchen: die Armen, die Ausgegrenzten, die Leidenden, die Vergessenen ... Aber niemand ist aus seinem Herzen ausgeschlossen, denn wir alle sind vor ihm arm und bedürftig. Wir sind alle Bettler, denn ohne Gott waren wir nichts. Wir hätten nicht einmal das Leben, wenn Gott es uns nicht geschenkt hätte. Und doch, wie oft leben wir so, als ob wir die Herren über das Leben wären oder als ob wir es erobern müssten! Die weltliche Denkweise fordert, dass wir jemand sind, dass wir uns trotz allem und jedem einen Namen machen, dass wir gesellschaftliche Regeln brechen, um ja nur Reichtum zu erreichen. Was für eine traurige Illusion! Das Glück erlangt man nicht, indem man das Recht und die Würde anderer mit Füßen tritt.

Die durch Kriege verursachte Gewalt zeigt deutlich, wie viel Anmaßung diejenigen bewegt, die sich vor den Menschen für mächtig halten, während sie in

den Augen Gottes erbärmlich sind. Wie viele neue Arme verursacht diese schlechte, mit Waffen gemachte Politik, wie viele unschuldige Opfer! Doch wir dürfen nicht zurückweichen. Die Jünger des Herrn wissen, dass jeder dieser „Kleinen“ das Antlitz des Gottessohnes trägt, und unsere Solidarität und das Zeichen der christlichen Nächstenliebe müssen jeden Einzelnen erreichen. „Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, sodass sie sich vollkommen in die Gesellschaft einfügen können; das setzt voraus, dass wir gefügig sind und aufmerksam, um den Schrei des Armen zu hören und ihm zu Hilfe zu kommen.“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 187).

5. In diesem Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, müssen wir das Gebet der Armen zu unserem eigenen machen und zusammen mit ihnen beten. Das ist eine Herausforderung, die wir annehmen müssen, und eine pastorale Tätigkeit, die gefordert werden muss. Denn „die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, [ist] der Mangel an geistlicher Zuwendung [...]. Die riesige Mehrheit der Armen ist besonders offen für den Glauben; sie brauchen Gott, und wir dürfen es nicht unterlassen, ihnen seine Freundschaft, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente anzubieten und ihnen einen Weg des Wachstums und der Reifung im Glauben aufzuzeigen. Die bevorzugte Option für die Armen muss sich hauptsächlich in einer außerordentlichen und vorrangigen religiösen Zuwendung zeigen“ (*ebd.*, 200).

All dies erfordert ein demütiges Herz, das den Mut hat, zum Bettler zu werden. Ein Herz, das bereit ist, sich als arm und bedürftig zu erkennen. Es besteht nämlich ein Zusammenhang zwischen Armut, Demut und Vertrauen. Der wahrhaft Arme ist der Demütige, wie der hl. Bischof Augustinus sagte: „Der Arme hat nichts, worauf er stolz sein kann, der Reiche hat seinen Stolz zu bekämpfen. Höre also auf mich: Sei ein wahrhaft Armer, sei tugendhaft, sei demütig“ (*Sermones*, 14, 4). Der demütige Mensch hat nichts, dessen er sich rühmen kann, und er beansprucht nichts, er weiß, dass er nicht auf sich selbst zählen kann, glaubt aber fest daran, dass er sich auf die barmherzige Liebe Gottes berufen kann, vor dem er wie der verlorene Sohn steht, der reumütig nach Hause zurückkehrt, um die Umarmung seines Vaters zu empfangen (vgl. Lk 15,11–24). Da der Arme nichts hat, worauf er sich stützen kann, erhält er Kraft von Gott und setzt sein ganzes Ver-

trauen in ihn. In der Tat schafft die Demut das Vertrauen, dass Gott uns nie verlassen und uns nicht ohne Antwort lassen wird.

6. Den Armen, die in unseren Städten leben und Teil unserer Gemeinschaften sind, sage ich: Verliert nicht diese Gewissheit! Gott achtet auf einen jeden von euch und ist euch nahe. Er vergisst euch nicht und könnte dies auch nie tun. Wir alle machen die Erfahrung, dass Gebete scheinbar unbeantwortet bleiben. Manchmal bitten wir darum, aus einer Notlage befreit zu werden, die uns leiden lässt und uns demütigt, und Gott scheint unsere Anrufung nicht zu erhören. Doch Gottes Schweigen bedeutet nicht, dass er von unserem Leid abgelenkt ist, sondern es enthält ein Wort, das vertrauensvoll angenommen werden will, indem wir uns ihm und seinem Willen überlassen. Wieder ist es Jesus Sirach, der dies bezeugt: „Die Bitte eines Armen dringt an sein Ohr, das Urteil Gottes kommt mit Eile“ (vgl. 21,5). Aus der Armut kann also das Lied echter Hoffnung entspringen. Erinnern wir uns: „Wenn das innere Leben sich in den eigenen Interessen verschließt, gibt es keinen Raum mehr für die anderen, finden die Armen keinen Einlass mehr, hört man nicht mehr die Stimme Gottes, genießt man nicht mehr die innige Freude über seine Liebe, regt sich nicht die Begeisterung, das Gute zu tun. [...], das ist nicht das Leben im Geist, das aus dem Herzen des auferstandenen Christus hervorsprudelt.“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 2).
7. Der *Welttag der Armen* ist nunmehr zu einem festen Termin für jede Gemeinschaft in der Kirche geworden. Er ist eine nicht zu unterschätzende pastorale Gelegenheit, weil er jeden Gläubigen dazu anregt, auf das Gebet der Armen zu hören und sich ihrer Gegenwart und Bedürfnisse bewusst zu werden. Es ist eine günstige Gelegenheit, um Vorhaben zu verwirklichen, die den Armen konkret helfen, und auch, um die vielen Freiwilligen anzuerkennen und zu unterstützen, die sich leidenschaftlich für die Bedürftigsten einsetzen. Wir müssen dem Herrn für die Menschen danken, die sich zur Verfügung stellen, um den Ärmsten zuzuhören und sie zu unterstützen. Es sind Priester, Personen des geweihten Lebens und Laien, die mit ihrem Zeugnis der Antwort Gottes auf die Gebete derer, die sich an ihn wenden, eine Stimme geben. Die Stille wird also jedes Mal gebrochen, wenn ein Bruder oder eine Schwester in Not willkommen geheißen und umarmt wird. Die Armen haben noch viel zu lehren, denn in einer Kultur, die den Reichtum an die erste

Stelle gesetzt hat und die Würde der Menschen oft auf dem Altar der materiellen Güter opfert, rudern sie gegen den Strom und weisen darauf hin, dass das Wesentliche im Leben etwas ganz anderes ist.

Das Gebet findet also die Bestätigung seiner Echtheit in der Nächstenliebe, die zur Begegnung und zur Nähe wird. Wenn das Gebet nicht zu konkretem Handeln führt, ist es vergeblich; denn „der Glaube ohne Werke [ist] tot“ (Jak 2,26). Nächstenliebe ohne Gebet läuft hingegen Gefahr, zu einer Philanthropie zu werden, die sich bald erschöpft. „Ohne das in Treue gelebte tägliche Gebet wird unser Tun leer, verliert es die tiefste Seele, wird es zum reinen Aktivismus reduziert“ (Benedikt XVI., Katechese, 25. April 2012). Wir müssen dieser Versuchung widerstehen und immer wachsam sein mit der Kraft und Ausdauer, die vom Heiligen Geist kommt, der der Spender des Lebens ist.

8. In diesem Zusammenhang ist es schön, sich an das Zeugnis von Mutter Teresa von Kalkutta zu erinnern, einer Frau, die ihr Leben für die Armen gab. Die Heilige wiederholte immer wieder, dass das Gebet der Ort war, aus dem sie Kraft und Glauben schöpfte für ihre Mission, den Letzten zu dienen. Als sie am 26. Oktober 1985 vor der UN-Generalversammlung sprach und allen den Rosenkranz zeigte, den sie immer in ihrer Hand hielt, sagte sie: „Ich bin nur eine arme Ordensfrau, die betet. Indem ich bete, legt Jesus seine Liebe in mein Herz und ich gehe hin und gebe sie allen Armen, denen ich auf meinem Weg begegne. Betet auch ihr! Betet, und ihr werdet erkennen, welche Armen ihr neben euch habt. Vielleicht auf dem gleichen Treppenabsatz wie euer Zuhause. Vielleicht gibt es sogar in euren Häusern Menschen, die auf eure Liebe warten. Betet und eure Augen werden sich öffnen und euer Herz wird von Liebe erfüllt sein.“

Und wie könnten wir hier, in der Stadt Rom, nicht an den hl. Benedikt Joseph Labre (1748–1783) erinnern, dessen Leichnam in der Pfarrkirche *Santa Maria ai Monti* ruht und verehrt wird. Als Pilger aus Frankreich in Rom, der von vielen Klöstern abgelehnt worden war, verbrachte er die letzten Jahre seines Lebens arm unter den Armen und verbrachte viele Stunden im Gebet vor dem Allerheiligsten Sakrament, mit dem Rosenkranz, betete das Brevier, las im Neuen Testament und in der *Nachfolge Christi*. Da er nicht einmal ein kleines Zimmer hatte, in dem er wohnen konnte, schlief er gewöhnlich in einer Ecke der Ruinen des Kolosseums, als „Land-

streicher Gottes“, und machte sein Leben zu einem unaufhörlichen Gebet, das zu ihm emporstieg.

9. Auf dem Weg zum Heiligen Jahr ermutige ich jeden, *Pilger der Hoffnung* zu werden und greifbare Zeichen für eine bessere Zukunft zu setzen. Vergessen wir nicht, „die kleinen Details der Liebe“ (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 145) zu bewahren: innezuhalten, sich zu nähern, ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken, ein Lächeln, eine Berührung, ein Wort des Trostes ... Diese Zeichen kommen nicht von ungefähr; sie erfordern vielmehr tägliche Hingabe, oft im Verborgenen und im Stillen, die aber durch das Gebet Stärkung erfährt. In dieser Zeit, in der das Lied der Hoffnung dem Lärm der Waffen, dem Schrei so vieler verwundeter Unschuldiger und dem Schweigen der unzähligen Opfer von Kriegen zu weichen scheint, richten wir unsere Bitte um Frieden an Gott. Wir sind arm an Frieden und strecken unsere Hände aus, um ihn als kostbares Geschenk zu empfangen, und gleichzeitig bemühen wir uns, ihn in unserem täglichen Leben wieder herzustellen.
10. Wir sind aufgerufen, in allen Lebenslagen Freunde der Armen zu sein und in die Fußstapfen Jesu zu treten, der der Erste war, der sich mit den Letzten solidarisierte. Möge die allerheiligste Gottesmutter Maria uns auf diesem Weg beistehen, die uns, als sie in Banneux erschien, die Botschaft hinterlassen hat, die wir nicht vergessen dürfen: „Ich bin die Jungfrau der Armen“. Ihr, der sich Gott wegen ihrer bescheidenen Armut zuwandte und die durch ihren Gehorsam Großes vollbrachte, vertrauen wir unser Gebet an, in der Überzeugung, dass es zum Himmel emporsteigen und erhört werden wird.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Juni 2024

FRANZISKUS PP

Art. 102

Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Hamburg sowie für Forschungszwecke

Vom 25. November 2024

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in

der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie

unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen

wird zur Ermöglichung der Datenverarbeitung im Rahmen der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in den (Erz-) Diözesen Osnabrück, Hildesheim und Hamburg sowie für Forschungszwecke folgendes

Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch

im Erzbistum Hamburg sowie für Forschungszwecke erlassen:

§ 1 Geltungsbereich. Dieses Gesetz regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Erzbistum Hamburg, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Bereitstellung (Einsicht) und der Übermittlung (Auskunft) von Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen der laufenden Schriftgutverwaltung sowie von Personalakten von Klerikern gegenüber der Aufarbeitungskommission im Rahmen der unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Hamburg sowie für Forschungszwecke.

§ 2 Verhältnis zum KDG und zur KAO. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 KDG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen. Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

- a) „Aufarbeitung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;
- b) „Unterlagen“ die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen sowie Personalakten von Klerikern vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;
- c) „Aufarbeitungskommission“ die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Hamburg, die aufgrund der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist; das seitens des Diözesanbischofs in Kraft gesetzte Statut für die Aufarbeitungskommission oder vergleichbare Regelungen enthalten nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;
- d) „Forschung“ die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an

Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;

- e) „Auskunft“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- f) „Einsicht“ die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- g) „betroffene Person“ diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

§ 4 Verarbeitung von Daten der von sexuellem Missbrauch unmittelbar betroffenen Personen. (1) Die Offenlegung von personenbezogenen Daten, einschließlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), der von sexuellem Missbrauch unmittelbar betroffenen Personen für Aufarbeitungs- oder Forschungszwecke durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ist nur zulässig im Falle deren Einwilligung.

(2) Wird die Einwilligung nach Absatz 1 nicht erteilt, ist eine Anonymisierung unzulässig. Dieses gilt nicht, soweit die von sexuellem Missbrauch unmittelbar betroffene Person in eine Anonymisierung einwilligt.

§ 5 Verarbeitung von Daten sonstiger Personen. (1) Vor einer Offenlegung personenbezogener Daten, einschließlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), von sonstigen Personen, insbesondere von Tätern, Beschuldigten, Zeugen und anderen Personen, im Rahmen von Aufarbeitung oder Forschung durch Auskunft und Einsicht in Unterlagen sind solche Daten zu anonymisieren.

(2) Soweit eine Nutzung anonymisierter Daten nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, ist die Offenlegung personenbezogener Daten nach Absatz 1 nur zulässig, wenn dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist und das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung oder an der Forschung das schutzwürdige Interesse dieser sonstigen Personen erheblich überwiegt.

(3) Soweit eine Verarbeitung nach den Absätzen 1 und 2 nicht möglich ist, kann die sonstige Person in die Offenlegung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen.

(4) Im Rahmen der Abwägung nach Absatz 2 ist die Möglichkeit einer Pseudonymisierung zu berücksichtigen.

§ 6 Offenlegung. (1) Die Offenlegung erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen übermittelt werden, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

(4) Die im Rahmen von Aufarbeitung durch die Aufarbeitungskommission oder von Forschung durch die Forschungseinrichtung erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Diese personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die jeweilige (Erz-) Diözese zurückzugeben.

(5) Sind personenbezogene Daten nach §§ 4 und 5 offengelegt worden, darf die Aufarbeitungskommission oder die Forschungseinrichtung diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur, soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

(6) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Aufarbeitungskommission oder der Forschungseinrichtung sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 7 Inkrafttreten, Überprüfung. (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener sowie beauftragte Forschungsinstitute in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern vom 20. Dezember 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 12, Art. 158, S. 276 f., v. 24. Dezember 2021) außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz soll spätestens nach Ablauf des fünften Jahres seiner Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.

H a m b u r g, den 25. November 2024

L.S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art. 103

Anpassung der Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe

Im Rahmen seiner Sitzung am 9. November 2024 hat der Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Wirtschaftsrat beschließt, lt. § 7 Absatz 1 Ziffer 4 OWR in Verbindung mit § 3 der gültigen Kirchensteuerordnung die Anpassung der Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe (Kirchgeldtabelle) wie folgt zu ändern:

In § 3 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung wird die Tabelle durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gemäß § 7 Absatz 2 Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg)	Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (jährlich)
	Beträge in Euro	Beträge in Euro
1	50.000 bis 57.499	96
2	57.500 bis 69.999	156
3	70.000 bis 82.499	276
4	82.500 bis 94.999	396
5	95.000 bis 107.499	540
6	107.500 bis 119.999	696
7	120.000 bis 144.999	840
8	145.000 bis 169.999	1.200
9	170.000 bis 194.999	1.560
10	195.000 bis 219.999	1.860
11	220.000 bis 269.999	2.220
12	270.000 bis 319.999	2.940
13	320.000 und mehr	3.600

2. Dieser Änderungsbeschluss tritt nach Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

3. Dieser Änderungsbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt zu machen.

4. Die Wirksamkeit des vorstehenden Beschlusses über die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Erzbistum Hamburg vom 9. November 2024 steht zudem unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die staatlichen Stellen. Hierüber erfolgt eine gesonderte Mitteilung im Kirchlichen Amtsblatt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit genehmigt.

H a m b u r g, den 11. November 2024

L.S. + Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Redaktioneller Hinweis: Sobald die erforderliche und noch ausstehende Genehmigung der staatlichen Stellen (vgl. Ziff. 4. des vorstehenden Beschlusses) vorliegt, erfolgt hierzu eine gesonderte Mitteilung im Kirchlichen Amtsblatt.

Art. 104

Dekret zur Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Pfarrei St. Anna, der Pfarrei Seliger Eduard Müller, der Pfarrei Heiliger Martin und der Pfarrei St. Maximilian Kolbe

Vom 25. November 2024

Die für den 24. November 2024 angesetzten Wahlen zum Kirchenvorstand für die Pfarrei St. Anna, der Pfarrei Seliger Eduard Müller, der Pfarrei Heiliger Martin und der Pfarrei St. Maximilian Kolbe fallen in Ermangelung einer für eine Wahl ausreichenden Kandidatenanzahl nach § 9 Absatz 7 Satz 3 VwOBG aus. Kommt somit eine Wahl nicht zustande, setzt der Generalvikar gemäß § 9 Absatz 7 Satz 4 VwOBG einen Verwalter oder Verwaltungsrat ein, der dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kirchenvorstand hat.

Im Rahmen der Entscheidung nach § 9 Absatz 7 Satz 4 VwOBG ernenne ich folgende Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrates, der dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kirchenvorstand hat:

1. Pfarrei Sankt Anna (Schwerin)

- Dr. Stefan Heidig
- Edgar Hummelsheim
- Marianne Marten
- Thomas Monath
- Raphael Rinke
- Hasko Schubert

2. Pfarrei Seliger Eduard Müller (Neumünster)

- Marc Ehlers
- Anette Flügel
- Sebastian Fuß
- Angela Hans
- Prof. Dr. Reiner Hanewinkel
- Ralf Heinzel
- Werner Jerowsky
- Dr. Franz-Josef Kirschfink
- Christof Slotosz

3. Pfarrei Heiliger Martin (Elmshorn)

- Regina Bohla
- Dr. Egon Daub
- Jacob Ferdinand Fiack
- Florian John
- Stephan Kraemer
- Jürgen Kuper
- Fritz Peters
- Dr. Joachim Pflüger
- Peter Reipen

- Dr. Ines Stocker
- Damian Zylla

4. Pfarrei St. Maximilian Kolbe (Hamburg)

- Jonathan Adelman
- Karsten Behrendt
- Pauline Biel
- Matthias Greve
- Geza Krutky
- Joachim Josef Lügering
- Silke Ottow
- Ulrike Peschau
- Bernhard Straßberger
- Sabine Vornfeld

Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 VwOBG.

H a m b u r g, den 25. November 2024

L. S. P. Sascha-Philipp Geißler SAC
Generalvikar

Art. 105

Dekret zur Ernennung von Personen zu Gemeindebeauftragten der Pfarrei St. Anna, der Pfarrei St. Ansverus, der Pfarrei Heilige Birgitta, der Pfarrei Seliger Eduard Müller, der Pfarrei Heilige Elisabeth, der Pfarrei Heilig Geist, der Pfarrei Heilige Josefina Bakhita, der Pfarrei Heiliger Martin, der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, der Pfarrei St. Nikolaus und in der Pfarrei St. Vicelin

Vom 25. November 2024

Die für den 24. November 2024 angesetzten Wahlen zu den Gemeindeteams für die in der Pfarrei St. Anna bestehenden Gemeinden St. Marien und St. Anna, die in der Pfarrei St. Ansverus bestehenden Gemeinden St. Marien – Hilfe der Christen, St. Michael, St. Vicelin, Heilig Kreuz, St. Answer und Maria – Braut des Heiligen Geistes, die in der Pfarrei Heilige Birgitta bestehenden Gemeinden St. Paulus, Herz-Jesu, Heilige Familie und St. Josef/St. Thomas, die in der Pfarrei Seliger Eduard Müller bestehenden Gemeinden Jesus guter Hirt / Heilig Geist, St. Johannes der Täufer /St. Adalbert, St. Marien /St. Josef, St. Maria-St. Vicelin/St. Konrad und St. Josef, die in der Pfarrei Heilige Elisabeth bestehenden Gemeinden Heilig Geist, St. Barbara und Zu den heiligen Engeln, die in der Pfarrei Heilig Geist bestehenden Gemeinden St. Elisabeth und St. Bonifatius, die in der Pfarrei Heilige Josefina Bakhita bestehenden Gemeinden St. Ansgar,

St. Jakobus, St. Gabriel, St. Thomas Morus, die in der Pfarrei Heiliger Martin bestehenden Gemeinden Mariä Himmelfahrt, Herz-Jesu, St. Michael, Maria – Hilfe der Christen, Unbeflecktes Herz Mariens und Christkönig, die in der Pfarrei St. Maximilian Kolbe bestehenden Gemeinden St. Bonifatius, Heilig Kreuz, St. Franz-Joseph und St. Maria, die in der Pfarrei St. Nikolaus bestehenden Gemeinden St. Marien und St. Andreas und die in der Pfarrei St. Vicelin bestehende Gemeinde Unbefleckte Empfängnis Mariens, fallen in Ermangelung einer für eine Wahl ausreichenden Kandidatenanzahl nach § 9 Absatz 7 Satz 3 letzter Halbsatz GTWahlG aus.

Im Rahmen der Entscheidung über weitere Maßnahmen nach § 9 Absatz 7 Satz 4 GTWahlG ernenne ich hiermit diejenigen Personen, die ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben, zu Gemeindebeauftragten, denen die Aufgaben eines Gemeindeteams obliegen:

I. Pfarrei St. Anna (Schwerin)

Für die Gemeinde St. Marien:

- Nadine Monath
- Bernadett Schimanek

Für die Gemeinde St. Anna:

Im Rahmen der Entscheidung über weitere Maßnahmen nach § 9 Absatz 7 Satz 4 GTWahlG übertrage ich hiermit für die in der Pfarrei St. Anna bestehende Gemeinde St. Anna die Koordinierung der pastoralen Aktivitäten und die Umsetzung des Pastoral Konzeptes in die Verantwortung des Pfarrers und des Pastoralteams.

II. Pfarrei St. Ansverus (Ahrensburg)

Für die Gemeinde St. Marien – Hilfe der Christen:

- Anke Von Ivernois
- Christoph Schmitt
- Inge Wagner
- Sabine Wittkewitz-Richter

Für die Gemeinde St. Michael:

- Susanne Baron
- Gabriele Dießner

Für die Gemeinde St. Vicelin:

- Monika Eissing
- Cornelia Gepp
- Yolanda Hasselmann
- Heike Kieslich
- Ursula Reetz

Für die Gemeinde Heilig Kreuz:

- Waltraud Becker
- Andrea Kock
- Michael Pult
- Therese Ziarnik

Für die Gemeinde St. Answer:

- Annette Haar
- Dr. Heinz-Gerhard Justenhoven
- Anne Krause

Für die Gemeinde Maria – Braut des Heiligen Geistes:

- Elisabeth Liebau
- Michael Zybala

III. Pfarrei Heilige Birgitta (Parchim)**Für die Gemeinde St. Paulus:**

- Elvira Knaus
- Georgia Matz
- Bernadette Nolte-Waack

Für die Gemeinde Herz-Jesu:

- Wolfgang Hofer
- Rosemarie Schröfel
- Ute Schultenkämper

Für die Gemeinde Heilige Familie:

- Angelika Bloch
- Ursula Erlebach
- Irmgard Günther
- Andrea Strebe
- Renate Ulbricht

Für die Gemeinde St. Josef/St. Thomas:

- Elisabeth Büsch
- Barbara Grugel
- Patrick Labahn
- Edelgard Lücking

IV. Pfarrei Seliger Eduard Müller (Neumünster)**Für die Gemeinde Jesus guter Hirt/Heilig Geist:**

- Dr. Heinrich Flügel
- Christel Horschig
- Ulrich Kinder
- Bärbel Sellentin
- Sabine Schilling

Für die Gemeinde St. Johannes der Täufer/St. Adalbert:

- Franziska Deak
- Mariola Grabinski
- Dr. Michael Kutzner

Für die Gemeinde St. Marien/St. Josef:

- Alois Brose
- Adelheid Gäde
- Valeria Flauger
- Renata Przybilski

Für die Gemeinde St. Maria-St. Vicelin/St. Konrad:

- Sabine Ingwersen
- Linn Keller
- Stefan Kretschmer
- Marina Nitschke
- Tatjana Philippsen

Für die Gemeinde St. Josef:

- Beate Hellmann
- Bahne Imbusch
- Renate Weiß

V. Pfarrei Heilige Elisabeth (Reinbek)**Für die Gemeinde Heilig Geist:**

- Dr. Ursula Peschke
- Rainer Probst
- Klaus Schlüter

Für die Gemeinde St. Barbara:

- Melanie Förster
- Adrienne Henry
- Birgitt Klekamp
- Eckhard Schoenfeld

Für die Gemeinde Zu den heiligen Engeln:

- Birgit Bohn
- Dr. Matthias Gillner
- Agnes Kapuscinski
- Maria Knuth
- Matthias Sacher

VI. Pfarrei Heilig Geist (Hamburg)**Für die Gemeinde St. Elisabeth:**

- Thomas Behrens
- Pierina Bustamente-Hausmann
- Lucia Niederwestberg
- Marion Thomsen

Für die Gemeinde St. Bonifatius:

Im Rahmen der Entscheidung über weitere Maßnahmen nach § 9 Absatz 7 Satz 4 GTWahlG übertrage ich hiermit für die in der Pfarrei Heilig Geist bestehende Gemeinde St. Bonifatius die Koordinierung der pastoralen Aktivitäten und die Umsetzung des Pastoral Konzeptes in die Verantwortung des Pfarrers und des Pastoralteams.

VII. Pfarrei Heilige Josefina Bakhita (Hamburg)**Für die Gemeinde St. Ansgar:**

- Laure Banissan
- Philippe Guyot
- Gabriele Keßler
- Gisela Leenen
- Achim Poetsch

Für die Gemeinde St. Jakobus:

- Gero Flucke
- Adelheid Grzesik
- Elzbieta Mruczek
- Nicolay-Andrej Nieden
- Andrzej Osowski

Für die Gemeinde St. Gabriel:

- Nadine Banissan
- Marijana Mouratidis
- Konstantinos Mouratidis

Für die Gemeinde St. Thomas Morus:

- Elisabeth Gerecht
- Claudia Matiss
- Christina Samtleben
- Regina Waldeck

VIII. Pfarrei Heiliger Martin (Elmshorn)**Für die Gemeinde Mariä Himmelfahrt:**

- Theresa Hartmann
- Christina Kiesow
- Gisela Steinhoff
- Torben Windt

Für die Gemeinde Herz-Jesu:

- Dr. Gesa Lott
- Herbert Schmitz
- Elisabeth Schmitz-Mainka
- Guido Schulte
- Maren Tiedemann

Für die Gemeinde St. Michael:

- Nina Hewicker
- Sylvia Ladiges
- Susana Paredes-Niemann
- Sofie Slowikow
- Matthias Walenda

Für die Gemeinde Maria – Hilfe der Christen:

- Astrid Bark
- Kirsten Dierks
- Theresa Mönkehaus

Für die Gemeinde Unbeflecktes Herz Mariens:

- Christina Frind
- Monika Koch
- Ebere Ogbute
- Doris Sander
- Jana Renate Smolawa

Für die Gemeinde Christkönig:

- Monika Friederich
- Julia Heinemann
- Judith Klindwordt
- Barbora Paulsen

IX. Pfarrei St. Maximilian Kolbe (Hamburg)**Für die Gemeinde St. Bonifatius:**

- Tiziana Bonde
- Sabina Keesenberg
- Tanja Krutky
- Ulrike Seyffarth
- Daniel Sigmanski

Für die Gemeinde Heilig Kreuz:

- Jonathan Adelman
- Matthias Greve
- Barbara Hartmann
- Silke Ottow
- Heinz Slenczek

Für die Gemeinde St. Franz-Joseph:

- Hubert Glinka
- Annette Hardinghaus-Spendlin
- Gabriele Holpert
- Monika Lügering

Für die Gemeinde St. Maria:

- Andreas Holst
- Carlos Lopes
- Bianca Neugebauer
- Frederike Neugebauer
- Sven Söhl

X. Pfarrei St. Nikolaus (Itzehoe)**Für die Gemeinde St. Marien:**

- Leonie Poweleit
- Martina Poweleit
- Michael Sollorz

Für die Gemeinde St. Andreas:

- Monika Stein
- Jörg Unterkötter

XI. Pfarrei St. Vicelin (Eutin)**Für die Gemeinde Unbefleckte Empfängnis Mariens:**

- Dr. Swantje Gebhardt
- Martin Goldberg
- Hubert Hudzik
- Yvonne Hudzik
- Dietmar Krieger

Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach § 29 Absatz 1 Satz 2 GTWahlG.

H a m b u r g, den 25. November 2024

L. S. P. Sascha-Philipp Geißler SAC
Generalvikar

Art. 106

Mitteilung
über die Profanierung einer Kapelle

Mit Dekret vom 15. November 2024 hat Erzbischof Dr. Stefan Heße die Profanierung der Kapelle Maria Immaculata in Petschow, Pfarrei Herz Jesu, Rostock, mit Wirkung vom 27. Dezember 2024 verfügt.

H a m b u r g, den 21. November 2024

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art. 107

Ankündigung Afrikatag 2025

**„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf
zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2025)**

Am 12. Januar 2025 findet im Erzbistum Hamburg die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen:

Tel. (0241) 75 07-350, Fax: (0241) 75 07-336
oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf <https://www.missio-hilft.de/afrikatag>

H a m b u r g, den 26. November 2024

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art. 108

Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2024

Wie in den vergangenen Jahren steht den Pfarreien ab Anfang Januar 2025 wieder der Zugang zum Online-Erhebungsbogen im Meldewesenprogramm E-MIP zur Verfügung. Wie schon im letzten Jahr wird neben der Katholikenzahl wieder die Zahl der Kirchengaustritte automatisch aus dem Meldewesen generiert. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Christoph Fischer vom Meldewesen (040-24877-418) oder (christoph.fischer@erzbistum-hamburg.de). Es wird dringend darum gebeten, die Abgabefrist der Statistikdaten spätestens zum 31. Januar 2025 unbedingt einzuhalten.

H a m b u r g, den 4. November 2024

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art. 109

Einstellung der Beilage „Amtsblatt plus“ – Nutzung von Alternativangeboten

Die Beilage „Amtsblatt plus“ wurde eingestellt und erscheint ab sofort nicht mehr. Wegen der bislang im „Amtsblatt plus“ veröffentlichten Informationen wird auf die Internetseiten des Erzbistums Hamburg und der kirchlichen Hilfswerke verwiesen. Zudem besteht die Möglichkeit, regelmäßige Informationen über das Newsletterangebot des Erzbistums Hamburg zu erhalten. Auf der Seite <https://websites.erzbistum-hamburg.de/Newsletter/anmelden.php> können unterschiedliche Themen individuell ausgewählt und abonniert werden. Gegenwärtig können zu folgenden Themen Informationen als Newsletter bezogen werden:

- Medien und Fundraising
- RU plietsch – Religionspädagogik an Schulen
- Katholische Förderstiftung
- Innovationsfonds
- Pastorale Dienststelle
- Katholische Glaubensinformation Hamburg (KGI)
- Projekt SeSam (Sendung und Sammlung)

H a m b u r g, den 25. November 2024

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art. 110

Terminanfragen an Erzbischof Dr. Heße für das Jahr 2026

Terminanfragen für außerordentliche Gottesdienste wie z.B. Firmungen, Kirchweih- und Gemeindejubiläen im Jahr 2026, denen der Erzbischof vorstehen soll, richten Sie bitte an das Sekretariat des Erzbischofs, (Frau Beth, Tel. (040) 248 77 290; gabriela.beth@erzbistum-hamburg.de, bis zum 30. April 2025. Dort werden Ihre Anfragen gesammelt und Sie erhalten noch vor den Sommerferien Nachricht, ob und wann der Erzbischof zu Ihnen kommen kann.

H a m b u r g, den 26. November 2024

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 111

Hinweis – Personalchronik November entfällt

Die Personalchronik im Amtsblatt November entfällt, die Veränderungen im Personalbereich werden im Amtsblatt Dezember veröffentlicht.

H a m b u r g, den 25. November 2025

Das Erzbischöfliche Generalvikariat